

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Seite 01

### 1. Vertragsgegenstand

Die nice visual radio marketing & content deutschland gmbH, nachfolgend nice genannt, ist u.a. für die Vermarktung der Funk- und TV-Programme von nice GmbH Funk- und Fernsehvermarktung zuständig und nimmt zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestandteil aller abgeschlossenen Verträge sind, Aufträge für die Produktion, Ausstrahlung und Platzierung von Werbung an. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers können, auch bei Vorbehalt einer Gegenbestätigung, nicht geltend gemacht werden.

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1 nice schließt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Werbeverträge mit werbetreibenden Vertragspartnern (nachfolgend „Werbeauftraggeber“ genannt oder mit von ihnen beauftragten Werbe-, PR- oder Web-Agenturen (nachfolgend „Agenturen“) zur Ausstrahlung von Werbung (z.B. klassische Werbespots, Sonderwerbeformen und Sponsoring - nachfolgend „Werbemittel“ genannt) ab. Die Ausstrahlung der Werbemittel erfolgt durch nice. Gegenüber nice handeln die Agenturen im Namen und auf Rechnung des Werbeauftraggebers.
- 2.2 „Werbeauftrag“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über Sendung und/oder Platzierung von Werbung und/oder Sponsoring eines Werbeauftraggebers.
- 2.3 nice nimmt Aufträge von Agenturen nur für namentlich bezeichnete Werbeauftraggeber an. Ein von einer Agentur tretender Werbeauftraggeber kann sich gegenüber nice nur durch Zahlung von seiner Zahlungsverpflichtung befreien.
- 2.4 Jeder Auftrag muss den Werbeauftraggeber und den Inhalt des Werbemittels genau bezeichnen. Dies gilt auch für Aufträge, die durch Agenturen erteilt werden. Nice ist berechtigt, von den Agenturen eine Handlungsvollmacht des Werbetreibenden zu verlangen.
- 2.5 Die Angebote von nice stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Werbezeiten und unter dem Vorbehalt kurzfristiger Programmänderungen.
- 2.6 Werbeaufträge zur Ausstrahlung von Funk- und/oder TV-Werbung beziehen sich auf die Sendung von nice. Werden keine weiteren Angaben gemacht, so erfolgt die Ausstrahlung, wenn nicht anders vereinbart, auf allen bei Ausstrahlung vorhandenen Verbreitungswegen (alle Frequenzen und alle sonstigen Verbreitungswege wie Kabel, Internet, etc.). Ein Werbeauftrag für regionale Funkwerbung schränkt insbesondere die Verbreitung im Frequenzbereich entsprechend ein.
- 2.7 Werbeaufträge für die Platzierung von Internetwerbung beziehen sich grundsätzlich auf [www.nicetv.de](http://www.nicetv.de) und auf die Unterseiten bzw. entsprechend ausgewiesene Rubriken.
- 2.8 nice arbeitet ständig an der Erweiterung der Verbreitungswege, des Verbreitungsgebiets und des Werbeangebots. Auch im Frequenzbereich bezüglich der Verbreitungsgebiete über die Landesgrenzen hinaus.
- 2.9 Die hier abgebildeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten entsprechend für alle aktuellen Verbreitungswege, Verbreitungsgebiete und alle angebotenen Werbeformen.

### 3. Auftragserteilung

- 3.1 Aufträge werden grundsätzlich als Festaufträge angenommen.
- 3.2 Der Auftraggeber kann nur mit Zustimmung von nice vor der ersten Ausstrahlung bzw. Platzierung zurücktreten. Das Rücktrittsersuchen muss schriftlich an nice gerichtet werden und spätestens 1 Woche vor der vorgesehenen Erstaussstrahlung bei nice eingehen. Auch bei Einhaltung der genannten Frist besteht auf die Zustimmung von nice kein Anspruch. Bei kurzfristig disponierten Aufträgen besteht keine Rücktrittsmöglichkeit.
- 3.3 Aufträge von Werbeagenturen oder Werbemittlern werden nur entgegengenommen, wenn die Agentur oder der Mittler vom Werbetreibenden anerkannt ist. Eine Anerkennung ist nur möglich durch den namentlich bezeichneten Werbetreibenden, der das zu bewerbende Produkt herstellt oder vertreibt, und unter der Voraussetzung, dass die Agentur oder der Mittler den Werbetreibenden werblich beraten hat und eine entsprechende Dienstleistung nachweisen kann.
- 3.4 Werbeaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen (Vertragsjahr). Ist im Rahmen eines Werbeauftrages das Recht zum Abruf einzelner Werbeeinheiten eingeräumt, so ist der gesamte Auftrag innerhalb eines Jahres nach Auftragserteilung abzuwickeln.
- 3.5 Bei Werbeaufträgen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten oder der unter 3.1 genannten Frist, auch über die im Auftrag genannte Menge hinaus, weitere Werbeausstrahlungen bzw. -Platzierungen im Rahmen der Konditionen der jeweils aktuellen Preisliste zu beauftragen.
- 3.6 Die Ausstrahlung bzw. Platzierung einer Werbung setzt die schriftliche Erteilung des Werbeauftrages voraus. Der Werbeauftrag muss mindestens eine Woche vor Ausstrahlungs- bzw. Platzierungsbeginn eingegangen sein, wenn nicht anders vereinbart. Kurzfristige Buchungen sind nach Vereinbarung möglich.
- 3.7 Werbeaufträge werden erst nach Auftragsbestätigung durch nice verbindlich. Können die Werbeaufträge aus zeitlichen Gründen vor der Ausstrahlung bzw. Platzierung nicht mehr bestätigt werden, kann die Auftragsbestätigung auch nach der Ausstrahlung bzw. Platzierung erfolgen.
- 3.8 Mit der Auftragserteilung bestätigt der Werbeauftraggeber, Inhaber sämtlicher zur Ausstrahlung in Funk- und TV erforderlichen Rechte (z.B. Urheber- und Markenrechte) zu sein. Der Werbeauftraggeber räumt nice die im Rahmen der Auftragserteilung notwendigen Nutzungsrechte ein.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Seite 02

### 4. Preise

4.1

Die aus der jeweiligen Preisliste ersichtlichen Preise, Rabatte, Agenturvergütungen werden jedem Auftraggeber gleichmäßig berechnet bzw. gewährt.

4.2

Die Preise beziehen sich bei Werbesendungen auf Ausstrahlungen im Werbeblock (ohne Festplatzierung) und bei Platzierung im Internet auf die ausgewiesenen Flächen. Darüber hinaus gehende Werbeformen werden mit einem Aufschlag für Sonderwerbeformen berechnet.

4.3

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie sonstiger gesetzlicher Abgaben.

4.4

Auf die jeweils gültigen Preise werden bei der Rechnungslegung Nachlässe laut Rabattstaffel gemäß dem vereinbarten Auftragsvolumen gewährt. Sie werden spätestens bei Beendigung des Vertrages rückwirkend, entsprechend der tatsächlich abgenommenen Sendezeit, abgerechnet. Eine Rabattzusammenfassung erfolgt nur dann, wenn Werbetreibende nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert sind (Organgesellschaft).

4.5

Verbundwerbung (für mehr als einen Werbetreibenden oder mehrere Erzeugnisse bzw. Leistungen innerhalb eines Werbespots) bedarf in jedem Einzelfall der schriftlichen Zustimmung durch nice und berechtigt nice zur Erhebung eines Verbundzuschlages.

4.6

Tarifänderungen werden mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben. Der Auftraggeber kann in diesem Fall, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarifänderung, vom Vertrag zurücktreten, sofern sich die Tarifänderungen auf diesen auswirken. Er hat dies jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Tarifänderung schriftlich gegenüber nice zu erklären.

### 5. Werbemittel

5.1

Die Mindestlänge für Werbespots beträgt 10 Sekunden bzw. für Reminder- Funkwerbespots 10 Sekunden. Sie sind als MP3 mit mindestens 192 kbps zu übermitteln. Die Anforderungen für die sonstigen Werbeformen werden dem Auftraggeber entsprechend mit dem Angebot mitgeteilt.

5.2

Bereitstellung Werbemittel

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die sende- bzw. platzierungsfertigen Ton-/ Bildträger rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Werktage vor Ausstrahlung bzw. Platzierung, frei Haus zu liefern.

5.3

Mit Lieferung und/oder Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, dass er sämtliche zur Verwertung der Unterlagen bzw. Ton/Bildträger im Rundfunk bzw. im Internet erforderlichen Urheber-, Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte hat. Der Auftraggeber allein trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen im gesamten Verbreitungsgebiet und stellt nice von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Sendung bzw. Platzierung seiner Werbung geltend gemacht werden.

5.4

Ablehnung von Werbemitteln

nice behält sich, auch bei rechtsverbindlich angenommenen Sendeaufträgen, vor, Werbeaufträge – auch einzelne Werbespots bzw. Werbebanner etc. – wegen ihrer Herkunft, ihres Inhalts, ihrer Form, häufiger Wiederholungen, ihrer technischen Qualität oder sonstiger nachvollziehbarer Gründe nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, wenn ihr Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Ausstrahlung bzw. Platzierung für nice aus rechtlichen, ethischen und ähnlichen Gründen unzumutbar ist. Die Ablehnung einer Werbesendung bzw. -platzierung wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Ansprüche im Zusammenhang mit solchen Ablehnungen können gegen nice nicht gestellt werden.

Der Werbeauftraggeber oder die Agentur hat im Falle der Zurückweisung die Möglichkeit, unverzüglich und unter Berücksichtigung der unter den in diesen AGB's genannten Fristen ein neues bzw. abgeändertes Werbemittel zur Ausstrahlung zur Verfügung zu stellen, auf den die Zurückweisungsgründe nicht zutreffen. Weitere Ansprüche des Werbeauftraggebers oder der Agentur werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Erfolgt die Ablehnung aus den Gründen gemäß 5.4 stellt nice dem Werbeauftrag-geber oder der Agentur die entstandenen Aufwendungen, höchstens aber 80% des vertraglich vereinbarten Auftragsvolumens, in Rechnung. Erfolgt die Ablehnung aus Rücksicht auf das Ansehen von nice, werden dem Werbeauftraggeber keinerlei Kosten in Rechnung gestellt.

### 6. Werbeproduktionen

6.1

Aufträge für Werbeproduktionen sind mindestens drei Wochen vor Ausstrahlung bzw. Platzierung zu erteilen und werden dem Auftraggeber bis eine Woche vor Ausstrahlung vorgelegt. Sie bedürfen der Freigabe durch den Auftraggeber. Die Freigabe für die sende- bzw. platzierungsfertige Werbeproduktion muss spätestens 3 Werktage vor Ausstrahlung bzw. Platzierung vorliegen.

6.2

Die Kosten für die Produktion richten sich nach dem vereinbarten Aufwand. Bei Verwendung von Musik werden ggf. Leistungs- und Autorenrechte sowie GEMA- Gebühren gesondert in Rechnung gestellt. Lehnt der Auftraggeber bei der Präsentation die Werbeproduktion aus Gründen ab, die nice nicht zu vertreten hat, ist er verpflichtet, die Produktionskosten zu zahlen.

6.3

Das pauschale Angebot einer Werbeproduktion (z.B. Funkwerbespot) beinhaltet Briefing, Erstellung von Konzeption/Text/Storyboard, eine/n Sprecher/in nach Wahl von nice, Regie, Studiomiete, Produktion, eine sendefertige Kopie, Musik/Voicebeds nach Wahl von nice, Lizenzkosten/Ausstrahlungs- bzw. Platzierungsrechte im vereinbarten Sendezeitraum, maximal jedoch für ein Jahr.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Seite 03

6.4

Mit der Freigabe der Produktion durch den Auftraggeber, trägt der Auftraggeber die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für ihn erstellten Produktion. Der Auftraggeber stellt nice damit von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Sendung bzw. Platzierung dieser Produktion geltend gemacht werden. Punkt 6.2 gilt entsprechend. Änderungsaufträge nach erfolgter Freigabe werden zusätzlich berechnet.

6.5

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung bei der Gestaltung und Ausführung der Produktion verpflichtet. Dies umfasst insbesondere die rechtzeitige Lieferung der erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie die unverzügliche Freigabe der hierzu vorgelegten Produktion. Sollte der Auftraggeber trotz einmaliger Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung dieser Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, so kann nice vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

6.6

Bei nice verbleiben sämtliche Nutzungs- und Urheberrechte von Werbung, die von nice konzipiert und produziert worden sind. Dem Auftraggeber wird lediglich das Recht zur Ausstrahlung bzw. Platzierung bei nice eingeräumt. Ausstrahlung bzw. Platzierung bei anderen Hörfunksendern oder Medien bedürfen der schriftlichen Zustimmung von nice.

6.7

Der Auftraggeber gestattet nice, alle selbst produzierte Werbung nach ihrer Ausstrahlung bzw. Platzierung zu Lehrzwecken, zur Information, Eigenwerbung und Kundenberatung ungekürzt und unverändert zu verwenden, sofern dies im Rahmen einer unentgeltlichen Serviceleistung durch nice erfolgt.

### 7. Platzierung

7.1

Die vereinbarte Sendezeit bzw. der vereinbarte Platzierungszeitraum wird nach Möglichkeit eingehalten, jedoch kann keine Gewähr für die Sendung bzw. Platzierung an bestimmten Tagen, zu bestimmten Stunden und in bestimmter Reihenfolge gegeben werden; es sei denn, diese wären erklärtermaßen ausschließlich und schriftlich verlangt und von nice bestätigt worden.

7.2

Konkurrenzausschlusswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, ohne Anerkennung eines rechtsverbindlichen Anspruchs.

7.3

Fällt ein Termin aus programmtechnischen Gründen, wegen technischer Störungen, höherer Gewalt oder von nice nicht zu vertretenden Umständen aus, so wird die Werbesendung bzw. -platzierung nach Möglichkeit entweder vorverlegt oder nachgeholt. Hiervon wird der Auftraggeber in Kenntnis gesetzt, es sei denn, es handelt sich lediglich um eine zeitliche Verschiebung innerhalb der gebuchten Einschaltzeit bzw. Platzierungszeiten. Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

### 8. Aufbewahrungsfristen

Die Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen endet für nice nach der Überspielung. Sollte nichts Anderweitiges bei Auftragserteilung vom Auftraggeber mitgeteilt werden, so werden die Unterlagen und Tonträger von nice ordnungsgemäß entsorgt. Unterlagen und Tonträger, die nicht Eigentum von sind, werden sonst anderenfalls auf Gefahr des Auftraggebers verwahrt und versandt.

### 9. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

9.1

Die Werbesendungen bzw. -platzierungen werden jeweils am Anfang eines Monats für den folgenden, gesamten Monat in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.

9.2

Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt nice vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Verzugschadens vorbehalten.

9.3

nice kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Zahlung zurückstellen und für die restlichen Werbesendungen Vorauszahlung verlangen. Der Zahlungsanspruch für die unterlassenen Ausstrahlungen bleibt bestehen.

9.4

In besonderen Fällen (z.B. Key-Partnerschaften, Sponsoring-Vereinbarungen, Neukunden, Bonitätsrisiken) ist nice berechtigt, auch während der Laufzeit eines Werbeauftrages die Ausstrahlung bzw. Platzierung weiterer Werbung, ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel, von der Vorauszahlung des Betrags bzw. von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

9.5

Der Auftraggeber kann gegen Forderungen von nice nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, steht dem Auftraggeber nicht zu.

### 10. Gewährleistung

10.1

nice gewährleistet die ordnungsgemäße Ausführung der Aufträge und die Ausstrahlung bzw. Platzierung der Werbung zu den gleichen technischen Bedingungen, nach denen das allgemeine Programm von nice ausgestrahlt wird bzw. die sonstigen Inhalte von nice im Internet verbreitet werden. Für die Sendegebietsqualität kann keine Haftung übernommen werden.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Seite 04

10.2  
Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung, die nice zu vertreten hat und die den Zweck der Werbesendung bzw. -platzierung nicht nur unerheblich beeinträchtigt, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine einwandfreie Ersatzausstrahlung bzw. -platzierung, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Werbesendung bzw. -platzierung beeinträchtigt wurde. Lässt nice eine ihr hierfür gestellte, angemessene Frist verstreichen oder ist die Wiederholung der Werbesendung bzw. -platzierung erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrags.

10.3  
Der Auftraggeber hat die ausgestrahlte bzw. platzierte Werbung unverzüglich nach der ersten Ausstrahlung bzw. -platzierung auf ihre Vertragsmäßigkeit hin zu überprüfen und nice alle offensichtlichen Mängel binnen 5 Arbeitstage nach der Ausstrahlung, unter genauer Bezeichnung der Beanstandung, anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige und formgerechte Anzeige, so entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche.

10.4  
Sollte nice die Ausstrahlung der platzierte Werbung, aufgrund von Lizenzverlust, Kündigung von einzelnen oder allen Frequenzen, nicht mehr möglich sein, wird nice dem Auftraggeber etwaige von diesem bereits im voraus gezahlte Rechnungen, rückwirkend bis zum Tag der Abschaltung von nice rückerstatten. Zahlungen für von nice gesendete Werbung, werden nicht rückerstattet. nice weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass nice ein Projektbetrieb ist und jederzeit ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Auftraggeber, komplett oder auch teilweise eingestellt werden kann.

### 11. Haftung

11.1  
Die Haftung von nice ist soweit als gesetzlich zulässig ausgeschlossen. nice haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche, die aus grober Fahrlässigkeit resultieren, sind begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe des zweifachen des Mindestauftragswertes.

11.2  
Keine Haftung besteht für mittelbare, indirekte Schäden, Folgeschäden oder entgangener Gewinn.

11.3  
Wenn Werbesendungen nicht oder falsch zur Ausstrahlung kommen, weil Unterlagen, Texte, Dateien oder Sendekopien nicht rechtzeitig, qualitativ mangelhaft oder falsch gekennzeichnet zugegangen sind, kann die vereinbarte Sende- bzw. Platzierungszeit vollumfänglich in Rechnung gestellt werden. Etwaige Ansprüche gegen nice wegen unterbliebener oder fehlerhafter Ausstrahlung bzw. Platzierung von Werbung sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei fernmündlich oder fernschriftlich erteilten Dispositionen oder durchgegebenen Texten liegt das Risiko für etwaige Übermittlungsfehler beim Auftraggeber.

11.4  
Der Werbeauftraggeber ist verantwortlich dafür, dass das Werbemittel sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien einhält und Branchengrundsätze berücksichtigt.

11.5  
Der Werbeauftraggeber stellt nice von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Sollte nice wegen der Sendung eines Werbemittels, insbesondere des Inhalts, von Dritten aus urheber-, wettbewerbsrechtlichen oder sonstigen Gründen in Anspruch genommen werden, stellt der Werbeauftraggeber nice von sämtlichen daraus entstehenden Ansprüchen frei und ersetzt darüber hinaus einen etwaigen entstehenden direkten oder indirekten Schaden.

### 12. Schlussbestimmungen

12.1  
Änderungen und Ergänzungen zu Aufträgen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform (unter Ausschluss von E-Mail) und der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch nice. Das gleiche gilt für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis.

12.2  
Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.3  
nice ist berechtigt, die AGB's jederzeit zu ändern. Änderungen der AGB's werden 7 Kalendertage vor deren Inkrafttreten auf der Website von nice ([www.nice-marketing.de](http://www.nice-marketing.de)) veröffentlicht. Werbeauftraggeber oder Agenturen mit laufenden Werbeaufträgen werden in diesem Fall schriftlich oder elektronisch über die Aufschaltung und Geltung der neuen AGB informiert.

12.4  
Sollten einzelne Teile der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis soweit als möglich entsprechen.

### 13. Inkrafttreten

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen treten per 01.07.2015 in Kraft.  
Stand: 01.01.2017

nice visual radio marketing & content deutschland GmbH  
Bessemer Str. 82,  
12103 Berlin